

Zur politischen Philosophie der Gewalt

Ein Problemaufriss

FRANZISKA MARTINSEN / OLIVER FLÜGEL-MARTINSEN

Das Verhältnis zwischen Politik und Gewalt ist von Grund auf zwiespältig verfasst. Zunächst einmal stehen sich Politik und Gewalt scheinbar als Gegensätze einander gegenüber. Politik soll Gewalt bewältigen; sie ist das Zivile und als solches das Andere der Gewalt. Hobbes' Kontrastierung zwischen Natur- und Gesellschaftszustand etwa ist ein nicht nur für die Zeit der frühen Aufklärung paradigmatisches Beispiel (Hobbes, 1998 [1651], Part 2). Im hobbesschen Denken kann Politik Gewalt nur begrenzen, indem sie selbst wiederum Gewalt anwendet – gegen die unumschränkte, bedrohliche Natur, mit der bekanntlich die Natur des vorpolitischen Menschen gemeint ist. Politik wird nicht nur explizit als Gegen-Gewalt konzipiert, vor allem ist sie die Herrin des Gewaltmonopols.

Zu sagen, dass Gewaltanwendung zur Gewalteinhegung und -prävention nötig sei, stellt die wohl bekannteste Legitimationsformel für staatliche Gewalt dar. Allerdings löst diese Formel die zur Rede stehende Ambivalenz keineswegs auf: Sie ruht vielmehr auf einer konstitutiven Unterscheidung auf, die selbst erst der Rechtfertigung bedarf. Gemeint ist hier die Distinktion von legitimer, also hinreichend gerechtfertigter Gewalt auf der einen Seite und illegitimer, gewissermaßen roher oder krimineller Gewalt auf der anderen. Diese Distinktion aber ist in der politischen Philosophie der Moderne ebenso zentral wie umstritten. Wir denken hier an die gewaltlegitimationskritische Denklinie von Benjamin über Derrida (1991) bis hin zu Agamben (2002). Benjamin stellt in seinem kurzen Essay *Zur Kritik der Gewalt* die Möglichkeit ebendieser Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewalt nachhaltig in Frage. Seine Ausgangsüberlegung lautet, „ob Gewalt überhaupt, als Prinzip, selbst als Mittel zu gerechten Zwecken“ (Benjamin 1980 [1921], 179) statthaft sei. Diese Überlegung ist so einfach und zugleich so grundlegend, dass sie als Leitfrage des vor-

liegenden Sammelbandes dienen mag. Sie führt Benjamin dazu, den prinzipiell gewaltförmigen Charakter rechtlicher Ordnungen aufzudecken, indem er der rohen Gewalt, die dem Recht zugrunde liegt, nachspürt. An der Figur des Vertrags, die für das politische Denken seit der frühen Neuzeit konstitutiv ist, lässt sich veranschaulichen, was Benjamin meint. Dem Vertrag als vermeintlich friedlicher Lösung von Interessenkonflikten wohnt der benjaminischen Lesart zufolge Gewalt insofern inne, als die Vertragspartner bei Nichteinhaltung oder Bruch zur Anwendung von Gewalt berechtigt sind. In fundamentaler Hinsicht jedoch verweist der Ursprung des Vertrags bzw. des Rechts selbst auf Gewalt: „Sie braucht als rechtsetzende zwar nicht unmittelbar in ihm gegenwärtig zu sein, aber vertreten ist sie in ihm, sofern die Macht, welche den Rechtsvertrag garantiert, ihrerseits gewaltsamen Ursprungs ist, wenn sie nicht eben in jenem Vertrag selbst durch Gewalt rechtmäßig eingesetzt wird.“ (Benjamin 1980 [1921], 190)

Benjamin betont, dass die Fragwürdigkeit der legitimationstheoretisch wesentlichen Unterscheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Gewalt nicht von bestimmten Bezugsmaterien abhängig ist: Gewalt ist dem Begriff einer politisch legitimen Rechtsgewalt selbst inhärent. Nicht die Anwendung des Rechts auf diese oder jene Materie macht aus dem Recht situativ Gewalt, sondern das Recht und damit auch die politische Ordnung im Ganzen kann die für ihre Legitimitätsbehauptung wesentliche Abgrenzung von einer vorrechtlichen, nichtlegitimen Gewalt nicht plausibel vollziehen. Schon Marx hat bekanntlich anhand der ursprünglichen Akkumulation aufgezeigt, dass jene staatliche Gewalt, die die bürgerliche Rechts- und Eigentumsordnung im Ganzen trägt, auf eine gleichsam bloße Gewalt der gewaltsamen Aneignung zurückgeht (Marx 1972 [1890], Kap. 24). Heute zeigen sich diese Gewaltdimensionen, die bürgerlichen Ordnungen des Rechts und der Politik innewohnen, eventuell am eindrucklichsten in den Vorgängen von legalen, da kaufbasierten Landnahmen durch inter- und supranationale Konzerne in den ärmeren Regionen unserer Welt.¹ Befragen wir also mit Marx (1974 [1843]),² Benjamin oder Derrida die politische Ordnung des rechtlichen Gewaltmonopols, dann tritt die unvermeidliche Kontamination dieser Ordnung mit einer Gewalt zutage, die zu bereinigen für sie doch so wichtig wäre.

Politik ist bekanntlich aber nicht nur staatliche Politik. Erweitern wir deshalb den Fokus unserer Annäherung an das spannungsreiche Verhältnis von Politik und Gewalt: Als Widerstands- oder Revolutionspraxis hat Politik ein anderes oder wenigstens in verschiedenen Hinsichten verschobenes Verhältnis zur Gewalt als es für die staatliche Politik maßgeblich ist. Auch hier ist das Verhältnis

1 Vgl. den Beitrag von Thore Prien in diesem Band.

2 S. a. den Beitrag von Francesca Raimondi in diesem Band.

zur Gewalt ambivalent: Der Möglichkeitsraum erstreckt sich vom pazifistischen Gewaltverzicht bis hin zur Rechtfertigung des Gewalteinsatzes zur Erreichung politischer Ziele.³ Wenn man diese beiden Positionen als die Pole eines Kontinuums der Gewaltrechtfertigung begreift, dann zeigt sich auch mit Blick auf das Verhältnis nichtstaatlicher Politiken zur Gewalt die enge Beziehung zwischen Gewalt, Politik und Rechtfertigung: Während etwa revolutionäre Bewegungen Gewalt als legitimes Mittel des politischen Umsturzes zu rechtfertigen suchen, erscheint demgegenüber pazifistischen Politiken alle Gewalt per se illegitim, ja nicht nur das: sie erscheint ihnen sogar schlechthin nicht legitimierbar. Politische Bewegungen, die sich gegen staatliche Gewaltordnungen (die wir hier in einem weiten Sinn verstehen müssen, der auch imperiale oder koloniale Strukturen mit erfasst) richten, bauen so selbst auf die Möglichkeit der Unterscheidung von legitimer und illegitimer Gewalt, die auch der Legitimation staatlicher Gewalt zugrunde liegt. Sie vertauschen gewissermaßen nur die Positionen, indem sie für sich selbst die legitime Gewalt reklamieren, wohingegen sie die staatliche Gewalt der Illegitimität zu überführen suchen. Die Gewalt der Erhebung hat dabei von vornherein ein zusätzliches Legitimationsproblem, auf das in der Geschichte der Legitimation von Gewalt vor allem Immanuel Kant mit großen Nachdruck aufmerksam gemacht hat: Sie muss nicht allein die Anwendung von Gewalt rechtfertigen, sondern darüber hinaus auch das Aufbrechen einer Ordnung und damit die Unwägbarkeit daraus resultierender Gewaltäußerungen zu legitimieren suchen. Für Kant stellt sich das (vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund der Französischen Revolution) als rechtfertigungstheoretisch unlösbare Herausforderung dar, weshalb er in letzter Konsequenz trotz seiner emphatischen Würdigung der Französischen Revolution als eines unvergesslichen Geschichtszeichens gegen jede Form revolutionärer Gewalt optiert (Kant 1974 [1798], B 208ff). An Kants Behandlung dieses Problem zeigt sich freilich, wie grundlegend die begrifflich-konzeptionelle Herausforderung ist, die aus gewaltgestützten Versuchen, eine als illegitim empfundene Ordnung umzustürzen, resultiert: Kant flüchtet eingedenk dieser Schwierigkeit letztlich in eine eigentümliche Normativität des Faktischen, indem er angesichts seiner These, dass eine Ordnung stets besser als keine Ordnung sei, behaupten muss, dass zwar jegliche revolutionäre Gewaltanwendung illegitim, jede durch eine erfolgreiche Revolution herbeigeführte Ordnung aber wiederum als neue staatliche Ordnung zu akzeptieren sei (Kant 1974 [1798], B 20). Sie wieder zu beseitigen, würde schließlich auch bedeuten, eine bestehende Ordnung aufzubrechen. So einfach freilich, wie Kant sich aus der Affäre zu ziehen sucht, kann die grundlegende Ambivalenz des

3 Vgl. hierzu die Beiträge von Katrin Meyer, Daniel Loick und Robin Celikates in diesem Band.

Verhältnisses von Politik und Gewalt nicht aufgelöst werden, wie es sich uns Nachgeborenen zeigt angesichts der Erfahrungen der totalitären Gewaltordnungen des 20. Jahrhunderts, deren legitimitätszerstörende Grundanlage Hannah Arendt eindrucksvoll herausgearbeitet hat (vgl. Arendt 2003) und von denen sicherlich mitnichten gesagt werden kann, dass sie ob ihrer Eigenschaft, eine Ordnung zu sein, dem Aufbrechen dieser Ordnung vorzuziehen seien.

Eine dritte Ambivalenzbeziehung zeigt sich, wenn wir nun auch explizit die Politische Philosophie / Politische Theorie in ihrem Verhältnis zur Gewalt mit in den Reflexionshorizont einbeziehen. Die Politische Philosophie hat die ambivalente Beziehung zwischen Politik und Gewalt von jeher als ihren zentralen Gegenstand behandelt. Begriffe wie Souveränität, Gewaltenteilung, Rechtszwang sind dabei aber nicht nur als historische Produkte der z.T. über Jahrhunderte sich erstreckenden politiktheoretischen Diskurse anzusehen, in denen sich die verschiedenen Stadien des Denkens über die Möglichkeit einerseits der Begrenzung von Gewalt bzw. andererseits ihrer Begründung festmachen ließen. Insbesondere die jeweiligen Rechtfertigungen von Gewalt lassen sich als Resultate von Wirkweisen politischer Gewalt selbst auffassen.⁴

Die Beziehung zwischen Gewalt und Politik steht also zudem in einem weiteren, ebenfalls ambivalenten Verhältnis, nämlich in dem Verhältnis zu der sie reflektierenden Politischen Theorie. Auch hier sei exemplarisch wieder auf Hobbes' Denken verwiesen, das eine eigene und in gewisser Weise neuartige Dimension in den Gewaltrechtfertigungsdiskurs einbringt. Diese spezifische Argumentation für die Legitimation einer Gegengewalt in Form von Politik bedient sich nämlich eines bestimmten rationalistischen Modus, der sich schon auf der sprachlichen Ebene als gewaltförmig äußert.⁵ Gewalt stellt hier also nicht nur den *Gegenstand* einer bestimmten Begründungsfigur dar, sie wird nicht nur als das Andere der Vernunft *präsentiert* – etwa als die chaotische und deshalb zu bezwingende Natur. Viel brisanter ist, dass darüber hinaus Gewalt im Rechtfertigungsdiskurs via Sprache selbst *repräsentiert* wird. So lässt sich die hobbesche Dichotomie zwischen Natur und Staat selbst als gewaltförmige Zuschreibung von Phänomenen entlarven, die z.B. auf zeittypischen Geschlechterkonnotationen (Natur als weiblich und damit bedrohlich allegorisiert, Staat als männlich und machtvoll stilisiert) basieren. Der Vernunftgebrauch selbst erscheint als gewaltförmig verfasst, womit der vermeintlich objektive Charakter einer bloß unterscheidenden Ratio – und nach dem Selbstverständnis

4 Zum Verhältnis zwischen Gewalt und Gewaltrechtfertigung in theoretischen und politischen Diskursen vgl. die Beiträge von Katrin Meyer, Oliver Eberl und Anna Geis in diesem Band.

5 Vgl. zur sprachlichen Gewalt den Beitrag von Hannes Kuch in diesem Band.

von Hobbes und seinen Zeitgenossen handelt es sich ‚lediglich‘ um die streng mathematisch-naturwissenschaftliche *recta ratiocinatio* – somit desavouiert wird.

Damit sind wir an einen Punkt gelangt, von dem aus wir die Hintergrundidee, die uns zur Publikation der vorliegenden Texte in einem gemeinsamen Sammelband veranlasst hat, ein wenig genauer ausleuchten und damit auch einige Fragen markieren können, die uns im Vorfeld konzeptuell umgetrieben haben. Grundsätzlich zielt diese Hintergrundidee darauf ab, das ambivalente Verhältnis zwischen Politik und Gewalt im Hinblick auf seine begrifflichen Implikationen und den möglichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gewaltformen genauer zu befragen, als dies bislang innerhalb der Politischen Philosophie getan wurde. Zu einer systematischen Erfassung des spezifischen Ambivalenzverhältnisses von Gewalt und Politik bedarf es einer nachhaltigeren Untersuchung – und zwar sowohl hinsichtlich der Rekonstruktion ideen-geschichtlicher Positionen⁶ als auch bezüglich der Auseinandersetzung mit politiktheoretischen Ansätzen jüngerer und jüngsten Datums.

Spätestens seit Hegels Rechtsphilosophie kann es als selbstverständlich gelten, dass philosophische Überlegungen in den empirischen Kontexten *ihrer Zeit*,⁷ um den hegelschen Terminus aufzugreifen, situiert werden müssen.⁸ Somit bleibt die Frage nach der Politischen Theorie der Gewalt auch im Hinblick auf die (real-)politische Gegenwart und Zukunft virulent, weil sich mit diesem schildernden und vielschichtigen Begriff gegenwärtig zahlreiche politische Herausforderungen verbinden. Verwiesen sei nur auf die Frage nach dem fehlenden Gewaltmonopol der Weltgesellschaft und die damit verbundenen Probleme, Gewalt im Fall militärischer Intervention oder in internationalen Institutionen und Regimes zu rechtfertigen.⁹ Holzschnittartig ließe sich sagen, dass das Problem der politischen Rechtfertigung von Gewalt, das, wie wir oben angedeutet haben, bereits im staatlichen Rahmen keineswegs ohne unauflösbare Ambiva-

6 Zur in die Gegenwart hineinreichenden Geschichte diskriminierender Gewaltrechtfertigungen vgl. die Beiträge von Oliver Eberl und David Strecker in diesem Band.

7 Im Sinne von Hegels berühmter Formulierung, dass „Philosophie *ihre Zeit in Gedanken erfaßt*“ sei (Hegel, G.W.F. 1986 [1821], 26, Herv. i.O.).

8 Deshalb erscheint es uns geboten, den Betrachtungsrahmen über die im engeren Sinne philosophische Perspektive hinaus um unterschiedliche Perspektiven benachbarter Disziplinen und Subdisziplinen zu erweitern, die sich ebenfalls mit dem Verhältnis von Politik und Gewalt beschäftigen; zu denken ist hier in erster Linie an politikwissenschaftliche und soziologische Forschungsperspektiven.

9 Vgl. zur Gewalt jenseits des Staates die Beiträge von Anna Geis, Andreas Vasilache und Thore Prien in diesem Band.

lenzen bewältigt werden kann, auf den politischen Ebenen jenseits des Staates noch einmal eine empfindliche Verschärfung erfährt: Jenseits des Staates tritt nämlich zur der bereits für sich genommen diffizilen Aufgabe einer Rechtfertigung der Gewalt politisch-institutioneller Ordnungen die weitere Schwierigkeit hinzu, dass es dort vielfach noch nicht einmal solche institutionellen Ordnungen gibt.¹⁰ Die Gewalt droht so jenseits des Staates mehr oder weniger unkontrolliert zwischen verschiedenen Akteuren zu flottieren, ohne dass dabei auch nur ersichtlich wäre, wer dieser Akteure als Adressat von Rechtfertigungsforderungen überhaupt in Frage käme. Die Frage nach einer Möglichkeit der Verantwortungszuschreibung und Verantwortungsübernahme stellt sich in diesem Kontext somit in noch schärferer Form als innerhalb des staatlichen Rahmens.

Vor dem Hintergrund der damit vorläufig umrissenen Ambivalenzen und Problemfelder lassen sich nach unserer Auffassung im wesentlichen vier Dimensionen einer empirisch informierten Politischen Philosophie der Gewalt unterscheiden, deren Erkundung sich die in dem vorliegenden Sammelband befindlichen Texte aus z.T. sehr unterschiedlichen Perspektiven widmen. Während dabei die erste Dimension in allen Beiträgen präsent ist, dienen die weiteren drei Dimensionen einer thematischen Sortierung der unterschiedlichen Beiträge. Freilich ist dabei hervorzuheben, dass auch diese jeweilige Eingruppierung keineswegs exklusiv zu verstehen ist, sondern in Texten der einen Gruppe durchaus auch Fragen einer anderen mitreflektiert werden.

Erstens geht es um eine Klärung der begrifflichen Konturen von Gewalt. Mag diese grundbegriffliche Aufgabenstellung auf den ersten Blick zunächst banal erscheinen, so hat doch bereits unsere kurze, einführende Examination der verschiedenen Gesichtspunkte des Verhältnisses von Politik und Gewalt gezeigt, dass die genauen Konturen der verschiedenen Dimensionen des Gewaltbegriffs bis heute notorisch ungeklärt sind. Im Grunde liegt nach unserem Eindruck bislang keine integrierende Gewalttheorie vor, die in der Lage wäre, auch nur die unterschiedlichen und zum Teil sehr weit auseinanderliegenden Facetten des Gewaltbegriffs in einen begrifflichen Zusammenhang zu bringen, die insbesondere angesichts der Polysemie des deutschen Substantivs Gewalt deutlich werden.

Das verweist auf eine *zweite* Dimension einer Politischen Philosophie der Gewalt, die im Grunde eine methodisch-systematische Ausbuchstabierung der erwähnten Aufgabe einer begrifflichen Klärung der Gewalt darstellt. Da es keineswegs auf der Hand liegt, was die unterschiedlichen Sachverhalte, die mit dem Begriff der Gewalt in Zusammenhang gebracht werden, überhaupt miteinander

10 Wie der Beitrag von Detlef Sack und Julia-Nadine Wirsbinna in diesem Band zeigt, kann das auch innerstaatlich keineswegs ubiquitär vorausgesetzt werden.

verbindet, bedarf es einer typologisierenden Phänomenologie der Gewalt. Žižek zufolge besteht die Aufgabe für uns Theoretiker und Theoretikerinnen zunächst einmal darin „etwas zurückzutreten und uns von dem faszinierenden Reiz loszumachen, der von einer [...] unmittelbar sichtbaren [...] Gewalt ausgeht, einer Gewalt, die von einem klar identifizierbaren Agenten ausgeübt wird“ (Žižek 2011, 9). Vielmehr gilt es aufzuspüren, inwiefern individualisierte von strukturellen, subjektive von systematischen, körperliche von symbolischen Formen der Gewalt zu unterscheiden sind. Einige Phänomene weisen sicherlich schärfere Konturen auf. Etliche Phänomene hingegen lassen ihre komplexere Verfasstheit erst aufgrund einer eingehenden Analyse erkennen.

Nach diesen konzeptuellen und analytischen Vorarbeiten ist *drittens* über die schon mehrfach angesprochene normative Problematik einer Rechtfertigung von Gewalt nachzudenken: Damit ist die Rechtfertigung von Staatsgewalt ebenso angesprochen wie die Legitimierung militärischer Gewalt etwa im Falle humanitärer Interventionen, aber auch der politische Einsatz von Gewalt bspw. im Falle des politischen Widerstands oder der Erhebung gegen Diktaturen. Bei der Annäherung an diesen normativen Themenkomplex ist eine methodisches Postulat aus dem Umfeld von Nietzsches Moralphilosophie zu beherzigen: Normativität zu untersuchen, darf nicht damit verwechselt werden, eine bestimmte normative Position advokatorisch zu verteidigen. Für die Untersuchung der Rechtfertigung von Gewalt folgt daraus, dass vor allem die verschiedenen Anstrengungen zur Rechtfertigung von Gewalt vergleichend zu untersuchen sind und nicht unbedingt der Versuch einer gelingenden Rechtfertigung von Gewalt im Zentrum des Interesses stehen muss.

Viertens schließlich scheint uns eine dezidiert kritische Dimension einer Politischen Philosophie der Gewalt unabdingbar. Das Desiderat besteht hier in einer kritischen Analytik jener Gewalt, die verdeckt in politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen angewendet wird. Hier ist bspw. an die im Recht verborgene Gewalt zu denken, aber auch an die Gewalt von Sprachordnungen oder an Formen struktureller Gewalt.

LITERATUR

- Agamben, Giorgio 2002: Homo sacer, Frankfurt a.M.
 Arendt, Hannah 2003: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München.
 Benjamin, Walter 1980 [1921]: Zur Kritik der Gewalt, Gesammelte Schriften, Bd. II.1, Frankfurt a.M., S. 179-203.
 Derrida, Jacques 1991: Gesetzeskraft, Frankfurt a.M.

- Hegel, G.W.F. 1986 [1821]: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke 7, Frankfurt a.M.
- Hobbes, Thomas 1998 [1651]: Leviathan, Oxford/New York.
- Kant, Immanuel 1974 [1798]: Die Metaphysik der Sitten, Werke VIII, Frankfurt a.M.
- Marx, Karl 1972 [1890]: Das Kapital. Bd. 1, MEW 23, Berlin (Ost).
- Marx, Karl 1974 [1843]:, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW 3, Berlin (Ost) 1974.
- Žižek, Slavoj 2011: Gewalt. Sechs abseitige Reflexionen, Hamburg.